



Regierungsrat

Luzern, 24. Februar 2015

STELLUNGNAHME ZU MOTION

M 590

Nummer: M 590
Eröffnet: 03.11.2014 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 24.02.2015 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 214

Motion Omlin Marcel und Mit. über die Änderung des Strassengesetzes (SRL Nr. 755) und des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (SRL Nr. 775)

A. Wortlaut der Motion

Der Regierungsrat wird aufgefordert, § 83 Absatz 1 lit. b des Strassengesetzes neu wie folgt zu fassen:

«80 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe».

Gleichzeitig wird der Regierungsrat aufgefordert, § 26 Absatz 1 lit. a des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr neu wie folgt zu fassen:

«10 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe».

Begründung

Gemäss Artikel 85 Absatz 3 der Bundesverfassung sind die Kantone am Reinertrag der LSVA beteiligt. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben werden in Artikel 19 des Schwerverkehrsabgabengesetzes konkretisiert. Danach wird der Reinertrag zu einem Drittel als gebundene Ausgabe den Kantonen zugewiesen. Die Kantone müssen ihren Anteil vorab für den Ausgleich der von ihnen getragenen ungedeckten Kosten im Zusammenhang mit dem Schwerverkehr verwenden (Art. 19 Abs. 3). Die Kantone haben für die Verwendung ihres Anteils am Ertrag unterschiedliche Regelungen getroffen.

Im Kanton Luzern ist die Verteilung der Einnahmen aus dem Kantonsanteil im aktuellen Strassengesetz in § 83 und § 83 a geregelt. Derzeit werden 70 Prozent an den Kanton und 10 Prozent an die Gemeinden für den Bau und Unterhalt der Strassen verteilt. Die restlichen 20 Prozent werden im Strassengesetz nicht erwähnt, erscheinen allerdings im Gesetz über den öffentlichen Verkehr.

In den jeweiligen Strassenbauprogrammen werden laufend Überhänge ausgewiesen. Diese gilt es dementsprechend vorzutragen. Dies ist aus unserer Sicht nicht richtig. Die Motion verlangt deshalb, dass neu 80 Prozent der Gelder aus der LSVA zuhanden der Strassenrechnung eingeplant werden. Diese Erhöhung der Kantonsquote darf jedoch nicht zulasten des Gemeindeanteils erfolgen, weshalb § 26 Absatz 1 lit. a des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr entsprechend anzupassen ist. Die beantragte Änderung ist kostenneutral und ohne weiteres bundesrechtskonform.

Omlin Marcel

Müller Pius

Lüthold Angela
Steiner Bernhard
Winiger Fredy
Furrer-Britschgi Nadia
Camenisch Räto B.
Keller Daniel
Müller Pirmin
Müller Guido
Gisler Franz
Graber Christian
Thalmann-Bieri Vroni

Zimmermann Marcel
Schmid Werner
Troxler Jost
Graber Toni
Bossart Rolf
Lang Barbara
Dickerhof Urs
Knecht Willi
Schärli Thomas
Freitag Charly

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Am 27. September 1998 hat das Schweizervolk dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz [SVAG]) und damit der Erhebung einer leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe zugestimmt. Gemäss diesem Gesetz verbleiben zwei Drittel des Reinertrags aus der LSVA beim Bund, der seinen Anteil vorab zur Finanzierung von Eisenbahngrossprojekten sowie zum Ausgleich der von ihm getragenen ungedeckten Kosten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr verwendet. Ein Drittel wird über einen Verteilschlüssel als gebundene Ausgabe den Kantonen zugewiesen, wobei rund 4 Prozent davon auf den Kanton Luzern entfallen. Die Kantone verwenden ihren Anteil vorab für den Ausgleich der von ihnen getragenen ungedeckten Kosten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr (Art. 19 Abs. 1 und 3 SVAG).

Im Hinblick auf die Verwendung des Kantonsanteils aus der LSVA hat der Regierungsrat dem damaligen Grosse Rat am 22. Juni 2001 eine Botschaft zum Entwurf einer Änderung des Strassengesetzes (StrG) unterbreitet. In einer neuen Bestimmung (§ 83b StrG) wurde im Sinne der bundesrechtlichen Vorgabe festgehalten, dass die LSVA-Mittel unter Berücksichtigung der verschiedenen Bedürfnisse sowohl zur Deckung der Strasseninfrastrukturkosten als auch für weitere Massnahmen und Kosten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr, insbesondere auch zur Deckung weiterer externer Kosten, verwendet werden. Gemäss dieser Bestimmung wurde der Kantonsanteil aus der LSVA wie folgt aufgeteilt:

70 Prozent für National- und Kantonsstrassen,
20 Prozent für weitere Massnahmen und Kosten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr, insbesondere für die Mitfinanzierung der kantonalen Aufwendungen für den öffentlichen Verkehr und die Verkehrspolizei,
10 Prozent für die Gemeinden.

In der Botschaft wurde dazu erläutert, dass der grösste Teil der LSVA-Mittel angesichts des ausgewiesenen Finanzbedarfs zur Deckung der Strasseninfrastrukturkosten verwendet werden müssten. Aufgrund der bundesrechtlichen Zielsetzung sei ein bestimmter Anteil, nämlich 20 Prozent der LSVA-Mittel, zur Deckung weiterer Massnahmen und Kosten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr, insbesondere für die Mitfinanzierung der kantonalen Aufwendungen für den öffentlichen Verkehr und die Verkehrspolizei sowie zur Deckung weiterer externer Kosten, wie beispielsweise für besondere Aufwendungen im Gesundheitswesen, einzusetzen.

Der Grosse Rat hat die Änderung des Strassengesetzes entsprechend beschlossen. Der damals neue § 83b StrG ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Seither erfolgten diverse Anpassungen am Strassengesetz, die auch die Finanzierung des Strassenbaus betreffen. Zudem wurde ein neues Gesetz über den öffentlichen Verkehr verabschiedet, das am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist (öVG). Am Grundsatz der Aufteilung der kantonalen LSVA-Mittel wurde bei diesen Gesetzesrevisionen unverändert festgehalten. Gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen werden 70 Prozent des dem Kanton zufallenden LSVA-Anteils dem

Aufgabenbereich Strassen, 20 Prozent dem Aufgabenbereich öffentlicher Verkehr und 10 Prozent den Gemeinden zugeteilt (vgl. §§ 83 Abs. 1b und 83a Abs. 1b StrG sowie § 26 Abs. 1a öVG).

Die Motion fordert, im Strassengesetz neu 80 Prozent (anstatt 70 Prozent) des dem Kanton zufallenden LSVA-Anteils für den Aufgabenbereich Strassen und im Gesetz über den öffentlichen Verkehr neu 10 Prozent (anstatt 20 Prozent) dem Aufgabenbereich öffentlicher Verkehr zukommen zu lassen. Die Einnahmen zu Gunsten des Aufgabenbereichs Strassen belaufen sich heute gemäss den Budgetzahlen 2015 insgesamt auf 91,3 Mio. Franken, wobei 65,5 Mio. Franken aus den Strassenverkehrsabgaben, 12,1 Mio. Franken aus der Mineralölsteuer und 12,7 Mio. Franken aus der LSVA stammen. Mit der beantragten Erhöhung des LSVA-Anteils um 10 Prozent würden dem Aufgabenbereich Strassen rund 1,8 Mio. Franken zusätzlich zufließen, dem Aufgabenbereich öffentlicher Verkehr in der gleichen Höhe Mittel entzogen.

Seit dem ersten Beschluss über die Aufteilung des LSVA-Anteils des Kantons Luzern im Jahr 2001 hat sich die Ausgangslage nicht geändert. Die damaligen Bestimmungen des Bundes für die Verwendung der LSVA-Mittel sind unverändert gültig. Gestützt auf die bundesrechtliche Zielsetzung der LSVA beurteilen wir die heutige Verwendung der LSVA-Mittel im Kanton Luzern nach wie vor als angemessen und zweckmässig. Auch ist zu bedenken, dass die vorhandenen Mittel sowohl im Aufgabenbereich Strassen als auch im Aufgabenbereich öffentlicher Verkehr - heute wie damals - knapp sind. Ein Überhang wird nicht nur in der Strassenrechnung sondern auch im Bereich des öffentlichen Verkehrs ausgewiesen. Nachdem der öffentliche Verkehr bereits im Rahmen des Projekts Leistungen und Strukturen II einen grossen Sparanteil geleistet hat, ist eine weitere Kürzung der dafür zur Verfügung stehenden Mittel nicht zu verantworten.

Wir beantragen deshalb, an der geltenden, bewährten Aufteilung des LSVA-Anteils des Kantons Luzern festzuhalten und die Motion abzulehnen.